



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XXIII. Der Kayserlichen Gesandten Erklärung auf die bey der Frantzosen Vollmacht ausgestelte Puncten; In puncto simultaneæ Transactionis cum Confœderatis; Die Solennisirung der Frantzösischen ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1644
Sept.

zu bringen vermeynten, daß in künftiger campagne die Status Imperii, als nunmehrige Confederati Galliae, von dem Kayser ab- und zu der Französischen Par-

they gezogen, oder doch wenigstens es in die Wege geleitet werden möchte, daß sie dem Kayser keine weitere Contribution zum Krieg verwilligen wollten.

1644
Sept.

§. XXIII.

Der Kayserl. Gesandten Erklärung auf die, bey der Französischen Vollmacht ausgesetzte Punkten.

In puncto Simultaneae Tractationis cum Confederatis.

Die Franzosen hatten nun ihre Vollmacht mit den Aenderungen und Beysäßen, den Mediatoribus ebenfalls, den Tag, nach dem verglichenen termin behändiget: Nach deren Durchgehung, die Kayserliche Gesandten sich folgendermaßen, am 22. Octobr. bey den Interpositoribus, darauf mündlich erklärten: Es wären 4. Punkte, welche bey der Französischen Vollmacht, zur Aenderung, Kayserlicher Seits wären erinnert worden: 1) Das Procemium. 2) Die Clausula: *De ipsa Pace concludenda.* 3) die *simultanea Tractatio cum Confederatis & Adhærentibus.* 4) Die *Solemnisierung.* So viel den ersten und andern Punct anlangte, wären sie, mit der Franzosen darinnen gemachten Aenderung vöblig zufrieden, bey dem dritten Punct aber, finde sich noch ein sehr grosser Anstand; dann obwol die Franzosen hierbey die vorigen Worte ausgelassen und andere davor hingesezt hätten, so wäre doch dieser passus jetzo auf eine noch viel präjudicialere Weise gefasset, weil durch die *particulam copulativam*, die Sachen aller Confederirten mit den Sachen der Cron Frankreich dergestalt verknüpft und verbunden werden wollten, daß Frankreich über seine eigene Sachen nicht abschliessen solle, biß alle und jede seiner Confederirten, dasjenige, was sie suchten, erlangt haben würden: daraus dann folge, daß man Kayserlicher Seits nimmermehr versichert seyn könne, ob dasjenige, worüber würde gehandelt werden, jemahls zum Schluß und Ende gelangen möchte: es würden auch die Franzosen allemal im Stand seyn, unter dem pretext, daß einer von ihren Confederatis oder Adhærentibus von ihnen dissentire, oder abwesend sey, die Tractaten, so oft es ihnen gut deuchte, abzubrechen. Die Kayserliche Gesandten hätten grosse Ursach, in diesem Punct behutsam zu gehen, weil die Franzosen in ihrem letzten an die Reichs-Stände

erlassenen aufwieglerischen Circular-Schreiben ausdrücklich gesezt hätten; se omnino Statuum Deputatos opperiri, horumque Auxilium, Judicium, Consilium, Assistentiam; & interea nihil agere velle. Es wäre daher, wann es redlich gemeynet würde, kein anderes Mittel übrig, als daß alle diejenigen Worte, woraus man eine *conjunctam cum Confederatis & Adhærentibus Tractationem, cum conditione sine qua non*, inferiren könnte, ausgelassen, und die Französische Vollmacht hierüber gänzlich nach dem Schwedischen Formular, wie es bey den Präliminariis sey verglichen worden, eingerichtet würde: Schweden hätte ja eben sowol, als Frankreich seine Confederatos & Adhærentes, und würde dieselben, bey den Tractaten gewiß nicht im Stich lassen; gleichwol wären die Schwedische Gesandten vöblig zufrieden, daß der Confederatorum & Adhærentium, in dem Eingang der Vollmacht nur einmahl, weiter aber keine Meldung geschehe. Zudem wäre die Schwedische Vollmacht, nach dem zu Hamburg verglichenen Formular eingerichtet, und von Ihro Kayserlichen Majestät allbereits approbiret, woforne man nun bey der Französischen Vollmacht davon abgehen würde; dürfte es auch bey den Schweden, neuen Anlaß zum disputiren geben; Within hätten die Franzosen, weil solche formula gleichsam in *rem judicatam* erwachsen wäre, nunmehr keine Befugnis, darinnen eine Aenderung zu machen, auch vor den Schweden etwas voraus zu pretendiren, sondern müsten auch hier das *vulgatum: ubi eadem ratio, ibi idem quoque Jus observandum est*, statt finden lassen. Soviel endlich den vierdten Punct, wegen der *solemnisierung der Vollmacht* anlanget; so hätte man zwar Ursach auf der Subscription und allem, was vorhin desideriret worden sey, billig zu bestehen: Ihro Kayserliche Majestät aber, wollten aus Liebe zum

1644. Sept. Octobr. zum Frieden, und um das negotium desto mehr zubefördern, solches alles nachgeben, und sich nur dieses reserviren, daß, wann der Friede würcklich geschlossen seyn

würde, die Ratification fünfzig dergestalt gefasset werden sollte, damit man der Festhaltung wegen, genugsam und völlig gesichert seyn möge.

1644. Sept. Octobr.

§. XXIV.

Der Mediatorum Meynung in puncto conjunctæ Tractationis cum Fœderatis.

Über diese, der Kayserlichen Gesandten, Erklärung bezeugten die Mediatoren ihre sonderbare Vergnügung, eröffneten aber, wegen des dritten Puncts, die conjunctam cum Confœderatis & Adhærentibus tractationem belangend, noch ferner, wie sie von den Franzosen soviel verstanden hätten, daß diese glaubten, die Kayserliche Gesandten wollten dadurch den Præliminar- Tractat und die den Confœderatis Gallia, ertheilte Salvos-Conductus, per indirectum über den Hauffen werffen, da sie die conjunctam Tractationem den Confœderatis & Adhærentibus zubenehmen sucheten. Dieweil nun die Kayserliche Gesandten wol sahen, daß die Franzosen den statum controversiæ nicht recht gefasset hatten: so explicirten sie sich noch deutlicher, dahin: Es stünde ja in den Præliminar- Tractaten keinesweges, daß die Confœderati Gallia & Adhærentes, conjunctim und zugleich mit und neben der Crone Frankreich dergestalt tractiren sollten, daß Frankreich nicht befugt seyn solle, vor sich alleine den Frieden zu behandeln und zu schliessen: Welches eigentlich in der jetzigen Französischen Vollmacht stünde, und in dieser eine solche conjuncta Tractatio, behauptet werden wolte; Sondern, die Præliminar- Tractaten führten nur dieses im Munde, es sollte mit Schweden und Frankreich, zwar separate Tractaten angestellet, beyde aber, nur vor einen einigen Tractat gehalten werden, (nemlich ex Lege ipsorum Fœderis) ihren übrigen beyderseitigen Confœderatis und Adhærentibus aber, allen und jeden, sollte frey und bevorstehen, sub fide publica, und unter sichern Geleit, auf den Congress zukom-

Was eigentlich unter der conjuncta cum Fœderatis Tractatione zu verstehen sey?

men, und entweder vor sich alleine, oder mit und durch die Schwedische und Französische Gesandten, ihre Sachen zu tractiren. Dieses alles wären Ihro Kayserliche Majestät auch zu erfüllen bereit, und hätten sie, (die Kayserliche Gesandten) ausdrückliche Ordre, allen sich anmeldenden Confœderatis & Adhærentibus Coronarum, die Freyheit zu lassen, ob sie selbst, oder durch derer Cronen Gesandten und mit deren Assistentz, ihre Nothdurfft beobachten wollten. Dabenebst sey allerdings sehr bedenklich, daß die Franzosen bey diesem Punct sich so lange aufhielten, und etwas verlangten, was sowol den verglichenen Præliminariem zuwider wäre, als auch die Schweden nicht einmal berührten, daher nothwendig eine Gefahr darunter verborgen seyn müste. Der Comte d'AVAUX müste sich auch, allem Ansehen nach, nicht mehr erinnern, was vorhin wegen der Vollmachten, in diesem Punct vorgekommen sey: gestalteten, da Anno 1638, der Kayser in seinen Geleits-Briefen gesetzt hätte; ut isti Adhærentes res suas per Gallorum Plenipotentiarior, in locis Congressuum gerere possent; So habe der Hoff zu Paris solche Formul nicht angenommen, sondern es also auszudrücken verlangt: ut libitum Statibus Imperii esset, vel per se, & Deputatos suos, vel per Gallorum Plenipotentiarior, causas suas peragere. Wann demnach in der Confœderatorum & Adhærentium Willkühr und Belieben stünde, entweder selbst alleine, oder durch der Cronen Gesandte zu handeln, so würde ja durch die jetzige Französische Vollmacht, solcher libertati offenbar præjudiciret werden.

Es stehe in der Fœderatorum Belieben, ob sie selbst, oder unter der Cronen assistenz tractiren wollen.

§. XXV.

Die Schweden verlangen einige Aenderung in der Kayserl. Vollmacht.

Die Mediatoren waren von der Wichtigkeit dieser Gründe völlig überzeuget, und führten auch solche denen Franzosen, zu Gemüthe, welche sich darauf nicht sofort entschliessen konnten: Vermeynten jedoch, die Schwedische Gesandten zu Ösnabrück, würden indessen schon, noch einige Aufzüge machen, ehe es zur würcklichen Aus-

schliessen konnten: Vermeynten jedoch, die Schwedische Gesandten zu Ösnabrück, würden indessen schon, noch einige Aufzüge machen, ehe es zur würcklichen Auswech-